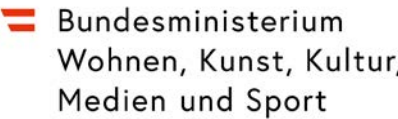


Meldung

von notifizierten Stellen infolge der Meldepflichtenⁱ
gegenüber der notifizierenden Behörde gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/2769 der Kommission) – Bauprodukteverordnung (BPV)



Notifizierte Stelle (Kurzbezeichnung)

Europäische Kennnummer der Notifizierung

Zeitpunkt (Datum) der Meldung

1. Aktueller Stand zum Zeitpunkt der Meldung:

Artikel 53(1) b) BPV: geänderte Umstände mit Folgen für Geltungsbereich und Bedingungen der Notifizierung	Nein	Ja	
Liegt seit der letzten Meldung an die notifizierende Behörde ein geänderter oder neuer Akkreditierungsbescheid vor?			1
Liegen Änderungen bei der Mitarbeit in der Gruppe der notifizierten Stellen vor (GNB-AG, GNB-SG, ANB)?			2
Liegen sonstige geänderte Umstände vor (z.B. Änderungen der Kontaktdaten in der SMCS-Datenbank)?			3

2. Meldezeitraum: Kalenderjahr 2025:

Artikel 45(1) u. (4) in Verbindung mit Artikel 53(1) d) BPV: Unterrichtung über Unterauftragnehmer und Zweigstellen	Nein	Ja	Anzahl mit Sitz in Österreich	Anzahl mit Sitz außerhalb Österreichs	Anzahl mit Sitz außerhalb der EU
Wurden Unterauftragnehmer eingesetzt?					
Wurden Zweigstellen eingesetzt?					

2.1

Artikel 53(1) c) BPV: Auskunftersuchen von Marktüberwachungsbehörden (MÜB)	Nein	Ja	Anzahl der Ersuchen von österreichischer MÜB (OIB)	Anzahl der Ersuchen von ausländischer MÜB
Hat die Stelle Auskunftersuchen erhalten?				

1 Wenn „Ja“: jedenfalls umgehend den aktuellen Akkreditierungsbescheid inklusive Akkreditierungsumfang und Akkreditierungsbestätigung bzw. -urkunde beifügen, sofern der notifizierenden Behörde nicht ohnehin zwischenzeitlich diese Unterlagen bereits übermittelt wurden

2 Wenn „Ja“: Änderungen gesondert angeben, falls diese von dokumentierten Beschlüssen des ANB <http://www.bvfs.at/ANB/> abweichen (vgl. insbes. Dok. ANB-CPR/002 und Folgebeschlüsse dazu)

3 Wenn „Ja“: Änderungen mit Formular 1 angeben (link für download <https://www.bmwkms.gv.at/themen/wohnen/bauprodukte/notifizierte-stellen-eu-bauprodukteverordnung.html>)

2.2

Artikel 53(1) a) BPV: Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung, Widerruf	Nein	Ja	Anzahl AVCP ⁴ 1+, 1	Anzahl AVCP 2+	Anzahl AVCP 3+	Anzahl AVCP 3	Anzahl iR horizontaler Notifizierung nach Anhang V.3 der BPV
Wurden Bescheinigungen ⁵ verweigert ⁶ ?							
Wurden Bescheinigungen eingeschränkt ⁷ ?							
Wurden Bescheinigungen ausgesetzt ⁸ ?							
Wurden Bescheinigungen widerrufen ⁹ ?							

2.3¹⁰

Artikel 53(1) d) in Verbindung mit Artikel 36(2) und 38(2) und 46 der BPV: Tätigkeiten im Geltungsbereich der Notifizierung		Nein	Ja	Anzahl für Kunden in Österreich	Anzahl für Kunden außerhalb Österreichs	Anzahl für Kunden außerhalb der EU
AVCP 1+, 1	Wurden "Zertifikate der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes" ausgestellt?					
AVCP 2+	Wurden "Zertifikate der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle" ausgestellt?					
AVCP 1+, 1 iVm Art. 36(2)	Wurden "Angemessene Technische Dokumentationen" überprüft?					
AVCP 1+, 1 iVm Art. 38(2)	Wurden "Spezifische Technische Dokumentationen" überprüft?					
AVCP 3+	Wurden Validierungsberichte ausgestellt?					
AVCP 3	Wurden Leistungen von Bauprodukten festgestellt (Prüfung, Berechnung etc.)?					
BPV Anhang V.3	Wurden Prüfberichte im Rahmen der horizontalen Notifizierung ausgestellt?					
Art. 46:	Wurden für Prüfungen Einrichtungen außerhalb des Prüflabors verwendet?					

4 Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Assessment and Verification of Constancy of Performance) nach Anhang V der BPV, zuletzt geändert mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2769 der Kommission

5 für AVCP-Systeme 1+, 1, 2+: Zertifikate - oder für AVCP 3+: Validierungsberichte - für AVCP-System-System 3: Leistungsfeststellungen (z. B. Prüfberichte, Berechnungen)

6 Einem **Antrag**

- auf erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung,
- auf Verlängerung einer bestehenden Bescheinigung oder
- auf Beenden einer Aussetzung einer bestehenden Bescheinigung wurde nicht stattgegeben bzw. von der notifizierten Stelle wurde die Ausstellung, Verlängerung oder Beendigung einer Aussetzung verweigert

7 Einschränkungen des Geltungsbereiches einer Bescheinigung (infolge von negativen Ergebnissen aus der Überwachung; Nichtkonformitäten etc.)

8 die zeitliche Gültigkeit wurde vorübergehend beschränkt (infolge von negativen Ergebnissen aus der Überwachung, Nichtkonformitäten etc.)

9 Aktives Widerrufen oder Zurückziehen einer Bescheinigung (nicht jedoch ein Auslaufen einer befristeten Bescheinigung, wenn dafür keine Verlängerung beantragt wurde)

10 Befristete Bescheinigungen, die im Meldezeitraum verlängert wurden, sind hier mitzuzählen bzw. als im Meldezeitraum ausgestellte Bescheinigungen zu werten.

3. Meldezeitraum: Ab erstmaliger Notifizierung bis 31.12.2025:

	AVPC 1+, 1	AVCP 2+	AVCP 3+	AVCP 3	Bescheinigungen iR horizontaler Notifizierung nach Anhang V.3 der BPV
Anzahl aller mit 31.12.2025 gültigen Bescheinigung					
Anzahl der Inhaber (Rechtspersonen) von gültigen Bescheinigungen					
Angabe der Nummer der technischen Spezifikationen ¹¹ des Notifizierungsumfanges, für die seit Notifizierungsbeginn noch keine Bescheinigungen ausgestellt wurden					

Weiterführende Unterlagen und Informationen (z.B. bezogen auf die jeweilige technische Spezifikation) sind nur auf gesondertes Verlangen zu übermitteln

¹¹ zB EN 516; EN 16516 (für horizontale Notifizierung)

i

„Artikel 45(1) und 45(4) der BPV

Zweigstellen und Unterauftragnehmer von notifizierten Stellen

(1) Vergibt eine notifizierte Stelle bestimmte mit den Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer Zweigstelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die Zweigstelle die Anforderungen nach Artikel 43 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

.....

(4) Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikationen jedes Unterauftragnehmers oder der Zweigstelle und die von diesen gemäß Anhang V ausgeführten Aufgaben für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 53

Meldepflichten der notifizierten Stellen

(1) Die notifizierten Stellen melden der notifizierende Behörde

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen,
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- c) jedes Auskunftersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,